

**Landeshauptstadt Hannover
Hausmitteilung****An: 67.10
Kopie: Region Hannover – 36.05****Von: 67.6 Nu
Datum: 21.02.02
Hausruf: 43929
Fax: 42914****Bebauungsplan Nr. 1363 (TÖB) "Bauweg"
Stellungnahme von 67.6****Planung**

Es ist vorgesehen, das Planungsgebiet für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu erhalten und zu ordnen. Gleichzeitig soll die Trasse der Stadtbahnlinie 9 auf einen Teil der Hafentbahn verlegt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Ausgedehnte Grünflächen sind im Bebauungsplangebiet parallel zur Hafentbahn und im Kernbereich des Planungsgebietes mit fast waldartigem Charakter vorhanden. Der letztgenannte Bereich erfüllt die Voraussetzung zur Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles i.S.d. § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Auch die Belange des Landeswaldgesetzes sind für diesen Bereich zu beachten.

Das Gewerbe- bzw. Industriegebiet ist ansonsten fast vollständig versiegelt. Auf Grund dieses Zustandes ist das Artenspektrum eingeschränkt.

Die einzelnen Grünbereiche des Plangebietes stellen eine Ausnahme hiervon dar und haben somit eine höhere Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- In Teilbereichen Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller bzw. potentiell wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Boden:

- Weitere Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
 - Beeinträchtigung des weiträumigen freien Luftaustausches
 - Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung und des Kaltluftabflusses

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild/ Erholung:

- Verlust von ortsbildprägendem Gehölzbestand

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen führen in Teilbereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Für die Inanspruchnahme des Wäldchens ist zu prüfen, inwieweit Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

(Nußbaum)